

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)  
27. Juni 2001

Rechtssache T-166/99

**Luis Fernando Andres de Dios u. a.**  
gegen  
**Rat der Europäischen Union**

„Entscheidung 1999/307/EG – Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das  
Generalsekretariat des Rates – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 645

**Gegenstand:** Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 1999/307/EG  
des Rates vom 1. Mai 1999 über die Einzelheiten der  
Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalse-  
kretariat des Rates (ABl. L 119, S. 49).

**Entscheidung:** Die Klage wird als unzulässig abgewiesen. Die Kläger  
tragen ihre eigenen Kosten und als Gesamtschuldner die  
Kosten des Rates. Die Streithelferin trägt ihre eigenen  
Kosten.

## Leitsätze

*Nichtigkeitsklage – Natürliche oder juristische Personen – Handlungen, die sie unmittelbar und individuell betreffen – Entscheidung des Rates über die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates – Klage von Bediensteten des Schengen-Sekretariats, die nicht die Voraussetzungen für ihre Ernennung zu Beamten beim Generalsekretariat des Rates erfüllen – Unzulässigkeit*  
(Artikel 230 Absatz 4 EG und 249 EG; Entscheidung 1999/307 des Rates)

Der Begriff „Entscheidung“ in Artikel 230 Absatz 4 EG ist in dem sich aus Artikel 249 EG ergebenden technischen Sinne aufzufassen. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen einer Entscheidung in diesem Sinne und einem Rechtssetzungsakt besteht darin, ob der fragliche Rechtsakt allgemeine Geltung hat. Ein Rechtsakt kann nicht als eine Entscheidung angesehen werden, wenn er auf objektiv bestimmte Situationen anwendbar ist und Rechtswirkungen für allgemein und abstrakt umschriebene Personengruppen erzeugt. Dass sich eine Entscheidung im konkreten Fall auf die Personen, für die sie gilt, unterschiedlich auswirken kann, nimmt ihr dabei nicht ihren allgemeinen und abstrakten Charakter. Ein Rechtsakt verliert seine allgemeine Geltung und damit seinen Normcharakter auch nicht bereits dadurch, dass sich diejenigen Personen, auf die er in einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden ist, der Zahl nach oder sogar namentlich mehr oder weniger genau bestimmen lassen, sofern nur feststeht, dass die Maßnahme nach ihrer Zweckbestimmung aufgrund eines objektiven Tatbestands rechtlicher oder tatsächlicher Art anwendbar ist, den sie bestimmt.

Die Entscheidung 1999/307 des Rates über die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates ist, obwohl sie die Überschrift „Entscheidung“ trägt, eine Maßnahme mit allgemeiner Geltung, die für objektiv bestimmte Situationen gilt.

Durch diesen Rechtsakt werden auch Personen, die bei dem Schengen-Sekretariat schon lange vor seiner Eingliederung in das Generalsekretariat des Rates beschäftigt waren, aber die Voraussetzungen gemäß Artikel 3 der Entscheidung 1999/307 für die Ernennung zu Beamten beim Generalsekretariat des Rates nicht erfüllen, nicht in der Weise individualisiert, dass sie durch ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus auch dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt werden.

(Randnrn. 35, 36, 40, 41, 44 und 56)

Vgl. Gerichtshof, 14. Dezember 1962, Confédération nationale des producteurs de fruits et légumes u. a./Rat, 16/62 und 17/62, Slg. 1962, 961, 978 und 979; Gerichtshof, 11. November 1981, IBM/Kommission, 60/81, Slg. 1981, 2639, Randnr. 9; Gerichtshof, 6. Oktober 1982, Alusuisse/Rat und Kommission, 307/81, Slg. 1982, 3463, Randnr. 9; Gerichtshof, 12. Juli 1993, Gibraltar und Gibraltar Development/Rat, C-168/93, Slg. 1993, I-4009, Randnr. 11; Gericht, 21. Februar 1995, Campo Ebro u. a./Rat, T-472/93, Slg. 1995, II-421, Randnr. 36; Gericht, 19. Juni 1995, Kik/Rat und Kommission, T-107/94, Slg. 1995, II-1717, Randnr. 35; Gerichtshof, 18. Dezember 1997, Sveriges Betodlares und Henrikson/Kommission, C-409/96 P, Slg. 1997, I-7531, Randnr. 37; Gericht, 15. September 1998, Molkerei Großbraunshain und Bene Nahrungsmittel/Kommission, T-109/97, Slg. 1998, II-3533, Randnr. 52, und die dort zitierte Rechtsprechung; Gericht, 9. November 1999, CSR Pampryl/Kommission, T-114/99, Slg. 1999, II-3331, Randnr. 46